

An alle
Angehörigen der Bewohner*innen
in den Seniorenheimen der SHDO

Ansprechpartner: **Herr Kaiser**
Mein Zeichen: **GF**
Telefon: (0231) **50 - 2 33 44**
Telefax: (0231) **50 - 2 92 90**
E-Mail-Adresse: **m.kaiser@shdo.de**
Datum: **26.06.2020**

Besuche von Angehörigen in den Häusern der Städt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH

Liebe Angehörige, sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) in der ab dem 20.06.2020 gültigen Fassung und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen ergeben sich neue Möglichkeiten für Besuche im Pflegeheim.

Pflegeheime haben trotz der nun stark gelockerten Besuchsregelungen die Aufgabe, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Bewohner*innen und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Wichtig: Verhaltenspflichten, die nach der Coronaschutzverordnung vom 20.06.2020 gelten, sind auch maßgebend für Pflegeheime: **Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.** Alle Bewohner*innen zählen zur höchsten Risikogruppe und sind durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt.

Die Regelungen für den Besuch in unseren Einrichtungen sind in den Besuchskonzepten der einzelnen Häuser hinterlegt. Es bestehen aufgrund der unterschiedlichen Räumlichkeiten auch unterschiedliche Besuchsmöglichkeiten. Grundsätzlich müssen sich Besucher*innen vor dem Besuchkontakt die Hände desinfizieren. Sie müssen immer einen Abstand von mindestens 1,5 m zur besuchten Person, zu anderen Bewohner*innen und Beschäftigten einhalten. Auf dem Gelände, im Haus und bei Begegnungen ohne Schutz (Plexiglas o.ä.) muss immer eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden.

Die meisten unserer Bewohner*innen akzeptieren eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht. Bitte beachten Sie hier die Weisung des Ministeriums: Nur, wenn während des Besuchs Bewohner*innen und Besucher*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung nutzen und vorher sowie hinterher bei Besucher*innen und Bewohner*innen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. Besucher*innen tragen die Verantwortung, dass der notwendige Schutz umgesetzt und nicht unterbrochen wird.

Besuchsmöglichkeiten

Unser Konzept soll gewährleisten, dass sowohl der Schutz der Bewohner*innen als auch das Bedürfnis nach Kontakt zu Angehörigen, Lebenspartner*innen und zur Familie erfüllt werden können.

Die verschiedenen Varianten sollen unterschiedlichen Bedarfen gerecht werden, wobei darauf geachtet wird, dass die Besuchsformen mit den entsprechenden Regelungen den möglichst *maximalen Schutz* bieten.

In jedem Fall gilt, dass Besuche vorher telefonisch angemeldet werden müssen, da sonst die notwendige Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung der Bewohner*innen nicht gewährleistet werden können. Angehörige, die Bewohner*innen auf den Zimmern besuchen möchten, müssen sich ebenfalls anmelden. Die aktuelle Regelung besagt, dass Bewohner*innen ab dem 01.07.2020 täglich Besuch von maximal zwei Personen im Zimmer erhalten können. Dies muss von der Einrichtung – insbesondere bei einer Doppelzimmerbelegung - organisiert werden und dazu müssen Mitarbeiter*innen bereitgestellt werden, ohne dass die pflegerische Versorgung und Betreuung der Bewohner*innen darunter leiden. Hier bitten wir um Verständnis.

Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohner*innen oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde oder diese nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden. Die Behörden sind befugt, die gesamte Einrichtung unter Quarantäne zu stellen. In diesem Fall sind Besuche nicht mehr möglich.

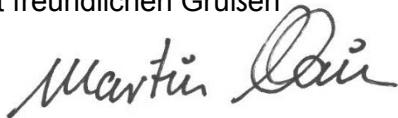
Das Ministerium weist in der Allgemeinverfügung darauf hin, dass die Besucher*innen und Bewohner*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer tragen. Selbiges gilt für das Verlassen der Einrichtung für bis zu 6 Stunden.

Es ist nicht gestattet, dass sich Besucher*innen mit Bewohner*innen auf den Fluren, im Foyer und in den Gärten der Einrichtung aufhalten. Besuche sind während der regulären Öffnungszeiten zwischen 10 und 17.00 Uhr möglich. Besucher*innen müssen sich bei Einlass in die Einrichtung einer Temperaturkontrolle unterziehen und ein Besucherscreening zwecks Symptomkontrolle und Registrierung ausfüllen. Bei einer mit einem Stirnthermometer berührungslos gemessenen Körpertemperatur ab 37,2 Grad wird dem Besucher kein Eintritt gewährt. Besucher haben den Hygiene- und Verhaltensanweisungen der Beschäftigten Folge zu leisten.

Liebe Angehörige, sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der weitgehenden Lockerung der Maßnahmen des Landes NRW bitten wir Sie, Besuche und Ausgänge weiterhin auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und alle Vorsichtsmaßnahmen verantwortungsvoll zu beachten. Damit unterstützen Sie die Beschäftigten und Bewohner*innen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



M. Kaiser
Geschäftsführer